

Ansprüche der unverheirateten Mutter auf Entbindungskosten, Unterhalt, Erstaussattung

Forderungsklage gemäss Art. 295 ZGB

Die unterschiedlichen gesetzlichen Ansprüche der verheirateten und unverheirateten Mutter

Die verheiratete Mutter hat gestützt auf das Eherecht Anspruch auf Unterhaltsbeiträge für sich persönlich.

Anderes die unverheiratete Mutter!

Diese kann lediglich gestützt auf Artikel 295 ZGB bescheidene Leistungen für sich gegen den Kindsvater geltend machen.

Etwas anderes gilt für das Kind. Diesbezüglich erlaube ich mir den Verweis auf *Gewusst wie* Nr. 7.

Nachfolgend möchte ich kurz auf den angesprochenen Anspruch der Mutter gemäss Art. 295 ZGB eingehen:

Welche Ansprüche hat die unverheiratete Mutter

Die Mutter kann nach Art. 295 ZGB auf Ersatz klagen

1. für die Entbindungskosten,
2. für die Kosten des Unterhalts während mindestens vier

- Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt,
3. für anderweitig infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen unter Einschluss der ersten Ausstattung des Kindes.

Allerdings muss die Mutter bei diesen Ansprüchen beachten, dass sie Leistungen von Dritten (wie Arbeitgeber oder Krankenkasse), auf welche sie nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat, sich allenfalls anrechnen lassen muss.

Wie lange hat die Mutter Zeit für diese Klage?

Die Mutter muss bis spätestens ein Jahr nach der Geburt gegen den Vater oder dessen Erben auf Ersatz der genannten Ausgaben klagen.

Diese Klage hat sie im Kanton Zürich beim Friedensrichter einzuleiten.

Hat die Mutter auch einen Anspruch, wenn die Schwangerschaft vorzeitig beendet wurde?

Ob man auch in einem Fall von Fehlgeburt oder legaler Abtreibung Ersatz der angefallenen Kosten erhält, hängt vom Ermessen des Gerichts ab.

Welches Gericht ist zuständig?

Die Ansprüche der unverheirateten Mutter sind nach Art. 295 Abs. 1 ZGB bei dem für die Vaterschaftsklage zuständigen Gericht einzuklagen.

Nach Art. 16 GestG ist dies zwingend das Gericht am Wohnsitz einer Partei.

Welcher Richter ist zuständig?

Es ist dies im Kanton Zürich der Einzelrichter. Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 1 GVG.

Meilen, 5. Oktober 2007

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* finden Sie unter www.duribonin.ch.

Falls Sie es wünschen, stehe ich Ihnen für eine rechtliche Beratung gerne zur Verfügung. Mein Stundenansatz variiert je nach Dringlichkeit. Die Beratung ist selbstredend streng vertraulich.

Lic.iur. Duri Bonin
Ormisrain 7
8706 Meilen

anwalt@duribonin.ch
www.duribonin.ch

Telefon 044 923 2616
Telefax 044 923 2617